

Wir trennten daher sorgfältig die Hilfeleistung, welche wir dem Arzte allein überlassen zu müssen glaubten, von jener, die auch der Nichtarzt unternehmen sollte, und zeichneten jenem das Geschäft vor, welches er ohne Gefahr übernehmen dürfte. Wir schränkten die bei diesem Falle oft zu geschäftige Thätigkeit ein, und machten sie mit den nothwendigen Vorsichtsmaafsregeln bekannt, wodurch sie den noch schwach glimmenden Funken des Lebens erhalten, und die äufseren Bedingungen begünstigen sollten, die auch ohne unser Zuthun thätig sind, denselben von neuem wieder anzufachen. Wir legten es ihnen übrigens als die nächste Pflicht auf, bei jedem eintretenden Falle den bestimmten Arzt sogleich rufen zu lassen, damit dieser es unternehmen möchte, durch Anwendung künstlicher Hilfsmittel die Natur in ihren wohlthätigen Wirkungen zweckmäfsig zu unterstützen.

Welches aber diese Hilfsmittel seyen, wie und in welcher Ordnung dieselben